

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 3 (1953)
Heft: 1

Buchbesprechung: Schweizerisches Geschlechterbuch. Almanach généalogique suisse, Band VIII, 1951 [hrsg. v. J.P. Zwicky von Gauen]

Autor: Ruoff, W.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses Strebens nach rechtsstaatlicher Ordnung behandelt JACOB WACKER-NAGEL, wenn er «Das Legalitätsprinzip im Steuerrecht» behandelt. Daß auch das Prozeßrecht den gleichen Prinzipien verpflichtet ist, zeigt HANS FRITSCHE, Das Zivilprozeßrecht in der Zeitschrift für schweizerisches Recht; denn auch hier ist vorab wichtig der Geist, aus dem heraus «Recht erkannt und geübt» wird, und die scharfe Absage, die FRITSCHE nach dem Vorbild A. HEUSLERS den «Künsteleien der deutschen Doktrin» erteilt, ist wohlverdient.

Damit rundet sich das Bild, das in diesem Überblick über 100 Jahre schweizerischer Rechtsentwicklung gezeichnet wird, zu einem anschaulichen Gemälde. Gern hätte man noch etwas über Grundfragen etwa des schweizerischen Strafrechts, zumal nach Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, vernommen. Auch der Rechtshistoriker hätte noch so manches beitragen können, was, mehr am Rande, die Zeitschrift für schweizerisches Recht zu dem gemacht hat, was sie ist. Alles in allem aber ein Werk der Besinnung, die jedem dem Recht Verpflichteten, dem Schweizer vorab, aber eben nicht nur ihm, gut und not tut. Der Blick in die Vergangenheit öffnet gerade dem Juristen, der die Gegenwart mitgestaltet, das Schauen in die Zukunft.

Mainz und Freiburg i. Br.

Karl S. Bader

Schweizerisches Geschlechterbuch. Almanach généalogique suisse, Band VIII, 1951, herausgegeben von J. P. Zwicky von Gauen. Geneal. Institut Zwicky, Zürich [1951]. 12 + 574 S.

Das Schweizerische Geschlechterbuch erschien erstmals 1905. In einer Abteilung A sollten die Rats- und Gerichtsherreneschlechter der XIII Orte und Zugewandten, in einer Abteilung B die ratsfähigen Familien der XIII alten Orte, die nicht im Rate vertreten waren oder keine Häupter lieferten hatten und sonstige ehemals staatsrechtlich bevorzugte oder hervorragendere Familien der Schweiz Aufnahme finden. Es wurde dabei stets der historische Charakter der Publikation herausgestellt. Andererseits lag das Schwergewicht, besonders bei größeren Geschlechtern, naturgemäß in der Aufzählung der lebenden Angehörigen. Während für die Aufnahme der Geschlechter (so nannten die Herausgeber seltsamerweise nur die Familien der Abteilung A) die Zugehörigkeit vor 1798 unbedingtes Erfordernis war, sollte für die Aufnahme als Familie (so hieß man die Geschlechter der Abteilung B) auch deren Stellung in der Restaurationszeit berücksichtigt werden können. Die Einordnung hat hie und da zu Kritiken, ja Polemiken Anlaß gegeben, aber grundsätzlich blieben die beiden Abteilungen bis und mit dem Jahrgang VII 1943 bestehen, obschon bereits 1913, im Jahrgang IV, die Herausgeber festhielten: «Einer späteren Zeit wird es wohl vorbehalten sein, die erst seit 1848 zur Bedeutung gelangten Familien — etwa in einer Abteilung C — genealogisch zu behandeln». Dazu ist es nun im vorliegenden

Bande gekommen, indem die ehemaligen Abteilungen A und B zusammengelegt und in einer neuen II. Abteilung 1. Gelehrten- und Offiziersfamilien der Alten Eidgenossenschaft, soweit diese nicht zur Abteilung I gehören, und 2. Bedeutsame (!) und angesehene Familien der neuen Eidgenossenschaft und des neuen Bundesstaates zusammengefaßt werden. Damit ist nach meiner Überzeugung der erste Schritt zu einem Handbuch der heutigen schweizerischen Gesellschaft getan. Aber erfreulicherweise wird trotzdem das Geschichtliche nicht in den Hintergrund geschoben, sondern sogar stärker betont. Hiezu noch einen zarten Wink (nur mit der Feder!): Es wäre gerade für die historischen Einleitungen sicher von Vorteil, wenn bei den hoffentlich in kürzern Abständen erscheinenden weiteren Bänden jeweils ein sprachgewandter, ortskundiger Historiker beigezogen würde. Dann kämen kaum Sätze vor wie: «Ein weniger rühmliches Blatt in der Chronologie der Geschlechterfolgen der Gattiker-Sippe beschreibt jener Uly Gattigken von Rüschlikon, welcher 1534 einen Zolliker Dorfbewohner namens Murer überfiel, denselben würgte und mit Schlacken behandelte, so daß derselbe „herdfällig“ wurde. Gattiker wurde für diese Tat vom Rat von Zürich für 8 Tage im alten Barfüßerkloster (Prediger) ins „Loch“ gelegt...». Natürlich ist das «schlachten» des Originals mit Schlägen und nicht mit Schlacken wiederzugeben und das Barfüßer- und Predigerkloster sind nicht dasselbe. Es war vielleicht etwas bosaft, gerade diese Stelle anzuführen, denn es ist das Schlimmste, was mir im ganzen Bande begegnete. Darum soll nicht verfehlt werden, auf die Fundgrube hinzuweisen, die das Buch außer für genealogische auch für historische Betrachtungen bildet. Da erscheinen inmitten ihrer Verwandten etwa Josef Anton Salzmann, in der kritischen Zeit von 1824—1854 Bischof von Basel, weiter der Gründer der Firma Saurer in Arbon, und Friedrich Staub, Initiant und erster Redaktor des Idiotikons.

Zürich

W. H. Ruoff

Festschrift Eugen Bircher, herausgegeben von Dr. iur. Hans Hemmeler,
336 S. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1952.

Die vorliegende Festschrift bringt in lebendig geschriebenen Beiträgen Dank und Anerkennung zum Ausdruck für die Dienste, die Eugen Bircher der Schweiz und ihrer Armee als «Arzt, Soldat, Psychologe, Historiker, Forscher und Politiker» geleistet hat (S. 18).

In drei großen Kapiteln entrollt sie vor dem Leser ein vielgestaltiges Bild von der «schweizerischen Armee vom ersten zum zweiten Weltkrieg», von den «Problemen des schweizerischen Wehrwesens» und «Vom aargauischen Militär». Obschon das lokale Kolorit, namentlich im letzten der drei Teile stark hervortritt, behält sie doch die große, auf die ganze Schweiz ausgerichtete Linie bei und greift Fragen auf, die von allgemeinem Interesse sind, gleichgültig ob sie das militärische, historische oder wehrpolitische Gebiet berühren.